

mulierung eines neuen Programms der Sozialdemokratie stehen sollte. Wir werden auf dieses Referat im Rahmen dieser Zeitschrift zurückkommen, deren Aufgabe es ja ist, die sozialistische Diskussion anzuregen und vorwärtszutreiben. Hier sei nur noch zu einigen Randerscheinungen des Parteitags Stellung genommen. Noch haben die Debatten unserer Parteitage nicht die Intensität und das geistige Niveau früherer Parteitags-Auseinandersetzungen erreicht. Der Grund dafür ist vielleicht die Tatsache, daß die inneren Spannungen in der Sozialdemokratie nicht dieselben sind wie etwa zu den Zeiten August Bebels und Rosa Luxemburgs. Das ist ein Vorzug. Man könnte aber auch sagen, daß wir vielleicht noch nicht bis zu den letzten und entscheidenden Punkten der Problematik sozialdemokratischer Politik vorgestoßen sind, weil die Spannung zwischen unserem politischen Willen und den politischen Realitäten noch immer zu groß ist und daß daher unsere Debatten oft in die Nähe des Akademischen rücken. Der einzige Punkt, der auf dem Parteitag zu einer lebhaften Debatte führte, war die Stellung der Sozialdemokratie zur VVN. Das Temperament, mit dem die Gegner eines Bruchs mit dieser getarnten kommunistischen Organisation um ihre Auffassung kämpften, entsprang einer sentimentalen Illusion, die durch die Wirklichkeit längst als solche enthüllt worden ist. Von einem Gegensatz im Prinzip war auch in dieser Debatte kaum etwas zu spüren. Wir möchten keineswegs mißverstanden werden. Wir reden nicht der scharfen politischen Auseinandersetzung um der Auseinandersetzung willen das Wort. Aber wir glauben, daß im Kampf um die Klärung der Voraussetzungen sozialdemokratischer Politik in der Gegenwart so viele echte Spannungselemente enthalten sind, daß sich daraus bei klarer Herausarbeitung der Probleme eine fruchtbare Auseinandersetzung ergeben muß, von der die Sozialdemokratische Partei nur gewinnen kann.

MAX COHEN-REUSS:

Der Streik

I

Die im November 1947 in Frankreich ausgebrochene große Streikbewegung, die von der Kommunistischen Partei über den französischen Gewerkschaftsbund (CGT.) zu politischen Zwecken begonnen und geführt wurde, desgleichen die zahlreichen italienischen Streiks, haben Anlaß zu lebhaften Erörterungen über das Gesamtproblem des Streiks gegeben. Dabei ist vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob unter den veränderten Zeitverhältnissen nicht auch die Einstellung der Arbeitstätigkeit einen veränderten Sinn erhalten habe. Wenn diese Erörterungen auch in Frankreich und Italien, wo immer von neuem mehr oder minder große Streiks die wirtschaftliche Entwicklung stören, zahlreicher sind als anderswo, so handelt es sich dennoch um eine Angelegenheit, die, von den totalitären Staaten im Augenblick vielleicht abgesehen, alle Länder angeht und die Arbeiterschaft aller Völker berührt. Die Frage hat zu einem Teil eine besondere Note dadurch erhalten, daß an den französischen Streiks zahlreiche vom Staat Beschäftigte, nicht nur Ar-

beiter und Angestellte, sondern auch eigentliche Staatsbeamte beteiligt waren.

Es soll im Folgenden, von den französischen Verhältnissen ausgehend, der Versuch gemacht werden, den Gesamtkomplex des Streikgedankens und die ihm zugrundeliegenden Prinzipien zu untersuchen.

Den französischen Streiks vom November und Dezember 1947 lagen natürlich, wie zumeist, im Anfang ebenfalls wirtschaftliche Forderungen zugrunde. Die gestellten Lohnforderungen traten jedoch bald in den Hintergrund und die Streiks erhielten einen ganz anderen Charakter. Wenn der Wille der Kommunistischen Partei allein bestimmend gewesen wäre, so hätten die Arbeitsniederlegungen zu einem das ganze Land umfassenden Generalstreik führen sollen mit dem Ziele, das Gefüge des französischen Staates derart zu erschüttern, daß eine Macht-ergreifung durch die Kommunisten möglich geworden wäre. Dieser Zweck ist nicht erreicht worden und konnte auch, nach der Lage der Dinge, nicht erreicht werden. Es war eine falsche Rechnung, anzunehmen, daß die französische Demokratie sich so leicht aus dem Sattel heben ließe. Wenn es sich jedoch nur um eine Exerzierprobe handeln sollte, so ist auch diese an dem gesunden Sinn des überwiegenden Teils der französischen Arbeiterschaft gescheitert, die instinktiv fühlte, daß ihre berechtigten Wünsche nach einer Verbesserung ihrer Lohnsituation zu politischen Zwecken, die sie nicht billigten, mißbraucht wurden.

Ist es nun ein Mißbrauch, wenn eine politische Partei sich der Gewerkschaftsbewegung und ihrer schärfsten Waffe, der Arbeitsniederlegung, für ihre politischen Ziele zu bedienen versucht? Ja und nein. Das hängt von der allgemeinen Situation ab. Ohne jeden Zweifel ist der gewerkschaftliche Zusammenschluß der Arbeiterschaft in allen Ländern nicht unter politischen, sondern unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder, die Vertretung aller ihrer sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte ist das weite Feld der gewerkschaftlichen Tätigkeit, für deren Erfolg eine ganze Reihe von Mitteln und Maßnahmen zur Verfügung standen und auch heute noch stehen. Daß, gegebenenfalls, die Arbeitsverweigerung, also der Streik, ein legitimes Mittel im Kampfe der Gewerkschaften ist, weiß jedermann. Aber er ist, so leichtfertig er auch manchmal von einzelnen Arbeitergruppen begonnen worden sein mag, von der ernsthaften sich ihrer Verantwortung bewußten Gewerkschaftsführung stets als eine *art ultima ratio* angesehen worden, zu deren Gebrauch man nur dann schritt, wenn alle Verhandlungs- und Verständigungsmöglichkeiten erschöpft waren. Alle diese Vorgänge spielten sich jedoch in einem rein gewerkschaftlichen, unpolitischen Rahmen ab, eine politische Zielsetzung war nicht mit ihnen verbunden. Auch dann nicht, wenn in bestimmten Fällen politische Parteien sich im Parlament der gewerkschaftlichen Forderungen annahmen und sie durch entsprechende Anträge unterstützten. Das hat die politische Neutralität der Gewerkschaften nicht aufgehoben, sondern höchstens die Stimmabgabe der Gewerkschaftsmitglieder bei politischen Wahlen beeinflusst.

Wenn das alles für den Normalfall gilt, so kann es natürlich besondere Situationen geben, in denen politische Parteien nicht davor zurückzuschrecken brauchen, die Gewerkschaften zu Arbeitsniederlegungen für

die Unterstützung bestimmter politischer Ziele aufzurufen. Ein Schulbeispiel dafür ist der revolutionäre Kampf, den die russischen Bolschewiken um die Erringung der politischen Macht im Jahre 1917 geführt haben. Aber das war ein offener revolutionärer Kampf mit den Waffen in der Hand, in dem der politische Streik eines der Mittel war, den Sieg zu entscheiden. Niemand wird so töricht sein, ihn als unzulässig im Bürgerkrieg zu bezeichnen, und es kommt in einer solchen Lage auch nicht darauf an, ob eine politische Minderheit diesen Kampf führt. Entscheidend ist der offen geführte Kampf um die Macht und der Wille der Arbeiter, an ihm teilzunehmen. Es ist jedoch ein großer Unterschied, ob man, wie das in Frankreich im November 1947 der Fall war, unter dem Vorwand von Lohnforderungen, einen normalen Streik in eine politische Kraftprobe zur Beseitigung der bestehenden Staatsgrundlagen umzuändern versuchte, die von den Arbeitern nicht gewollt war. Es hat sich also nicht um eine Verurteilung jedes politischen Streiks aus prinzipiellen Gründen gehandelt, sondern um die Ablehnung des Versuchs, eine normale Arbeitsniederlegung für Zwecke auszubeuten, die der Arbeiterschaft fernlagen und von ihr nicht beabsichtigt waren. Das ist der entscheidende Punkt. Die Arbeiter können, wenn sie es wollen, auch Streiks zu politischen Zwecken führen. Das ist indessen nicht die Regel, sondern eine seltene Ausnahme und keine einfache Angelegenheit. Es gehört dazu eine revolutionäre Situation, wie sie 1917 in dem durch die Kriegsniederlage erschütterten Rußland vorhanden war. Die Arbeiterschaft dazu in einer keineswegs revolutionären Situation überlisten zu wollen, ist aussichtslos. Um so aussichtsloser, als die europäische Arbeiterschaft durch ihr Verhalten gezeigt hat, daß sie den Weg der Evolution dem der Revolution vorzieht.

II.

Besondere Beachtung muß in der Frage der Arbeitsverweigerung der Stellung des Staates und der Haltung der Staatsmacht in dieser von politischen und wirtschaftlichen Stürmen durchwühlten Epoche nach zwei Weltkriegen gewidmet werden. Wir haben es erlebt, daß die Streiks, stärker als sonst, das Gemeinwohl in Mitleidenschaft gezogen und das normale Leben der Bevölkerung in ernstlicher Weise bedroht haben. Es kommt in solchen Fällen (wenngleich das auch nicht ohne Bedeutung ist), nicht in der Hauptsache auf den Charakter des Streiks an, sondern auf seine Wirkungen und seine Folgen. Es versteht sich von selbst, daß die Staatsmacht nicht als unbeteiligter Zuschauer und tatenlos bei-

Arbeiter sind wir alle, insofern wir eben den Willen haben, uns in irgendeiner Weise der menschlichen Gesellschaft nützlich zu machen. Dieser vierte Stand, in dessen Herzfalten daher kein Keim einer neuen Bevorrechtung mehr enthalten ist, ist eben deshalb gleichbedeutend mit dem ganzen Menschengeschlecht. Seine Sache ist in Wahrheit die Sache der ganzen Menschheit, seine Freiheit ist die Freiheit der Menschheit selbst, seine Herrschaft ist die Herrschaft aller.

L A S A L L E

seite stehen kann, wenn Streiks einen Umfang oder einen Charakter annehmen, die die erwähnten Wirkungen auf das Leben der Bevölkerung haben, oder das Wirtschaftsleben der Nation im ganzen oder in lebenswichtigen Teilen erschüttern. Die in solchen Fällen von der Staatsautorität einzunehmende Haltung kann nicht ein für alle Male schematisch festgelegt werden, man wird höchstens sagen können, daß sie, als vermittelnde Instanz, stets zur Verfügung stehen muß. Im übrigen wird die Art ihres Eingreifens je nach den Umständen verschieden sein und selbst dann, wenn größte Entschiedenheit nötig ist, mit Takt und Verständnis erfolgen müssen. Am einfachsten haben es die totalitären Staaten, in denen die Staatsgewalt absolut ist. Hier gibt es Streiks nur zum Schein; wirkliche, echte Streiks sind verboten. In den demokratischen Staaten, in denen die Arbeiterschaft in der Regel die beste Stütze der demokratischen Einrichtungen ist, ist die Sache wesentlich komplizierter. Mit Streikverboten kann hier nicht operiert werden. Höchstens mit gesetzlichen Bestimmungen zur Reglementierung, mit Vermittlungs- und Schiedsgerichtsinstanzen, deren Hauptziel es sein müßte, den Ausbruch des Streiks zu vermeiden oder, wenn das nicht möglich ist, alles zu tun, um ihn schnellstens zu beendigen. Das ist eine recht schwierige Materie, die sehr genau überlegt werden muß. Man möchte, wie es scheint, in den europäischen Ländern am liebsten ohne eine derartige Streikregelung auskommen. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo diese Regelung durch das Taft-Hartley-Gesetz stattgefunden hat, tun die Arbeiter alles, um sie wieder zu beseitigen. Sie ist für europäische Begriffe eher ein abschreckendes Beispiel wie eine Ermutigung.

Wenn in Europa die Zeit endgültig vorüber ist, in der, bei Konflikten zwischen Arbeit und Kapital, die Staatsgewalt meist diesem zur Verfügung stand und sich über die Interessen der Arbeiter leicht hinwegsetzte, so sind jedoch Veränderungen erfolgt, die nicht ohne Einfluß auf die hier behandelte Frage bleiben können. Der Staat selbst ist, durch die Wandlung der Dinge, in viel größerem Umfange Arbeitgeber geworden, als er es vordem war. Wichtige Produktionsgebiete, zumeist die, die als sogenannte „Schlüsselindustrien“ die Grundlagen des nationalen Wirtschaftslebens bilden, befinden sich nicht mehr in privatkapitalistischer Hand, sondern sind Eigentum des Staates, der Gemeinden oder anderer Verbände der öffentlichen Hand geworden. Kann diese Wandlung ohne jede Wirkung auf die Haltung der Arbeiterschaft bleiben, wenn diese, zur Verteidigung ihrer Interessen, das Mittel der Arbeitsverweigerung anwendet, oder auf die des Staates, wenn er, als Arbeitgeber, sich einer streikenden Arbeiterschaft gegenüber befindet? Scheinbar nein. Streikerklärungen richten sich gegen die Unternehmen des Staates ebensogut wie gegen die des Privatkapitals, und sie werden auch auf dieselbe Weise ausgefochten. Das Frankreich der Nachkriegszeit (auch Italien) sind Schulbeispiele hierfür. Es ist dennoch nicht alles beim Alten geblieben. Die bloße Tatsache, daß die veränderten Fakten eine erneute Diskussion in der Presse sowohl wie in den Parlamenten hervorgerufen haben, beweist, daß hier ein neues Problem entstanden ist, das eine neue Stellungnahme erfordert.

Die weitgehenden Veränderungen, die auf dem Gebiet des Besitzes und

der Führung wichtiger Produktionsgebiete, vor allem in Großbritannien, Frankreich und Italien, denen Deutschland bald folgen wird, hervorgerufen worden sind, können nicht spurlos an dem Verhältnis der Arbeiter zum Staate vorübergehen. Auch wenn das alles noch nicht für jedermann sichtbar geworden ist. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Ausdehnung der staatlichen und die Zurückdrängung der privaten Wirtschaftssphäre noch längst nicht zu Ende ist und sich weiter fortsetzen wird. Um so deutlicher muß diese Entwicklung sich bei dem Verhältnis des Staates zum Arbeiter bemerkbar machen. Wenn bei der Gestaltung der Arbeitsverträge die staatlichen Betriebe Musterbetriebe werden, was erreichbar sein dürfte, so wird das den Gegensatz Arbeitgeber—Arbeitnehmer mildern. Die Beteiligung von Arbeitervertretern bei der Leitung der Staatsunternehmen wird in demselben Sinne wirksam sein. Natürlich dürfen die in diesen Werken beschäftigten Arbeiter ihre Hoffnungen nicht überspannen und nicht annehmen, daß die erzielbaren Ueberschüsse sämtlich zu Lohnerhöhungen verwendet werden könnten. Die notwendigen Rücklagen für Verbesserungen und Erweiterungen müssen in staatlichen Betrieben nicht weniger gemacht werden als in Privatunternehmen, und ihre teilweise Verwendung zur Milde rung des Steuerdrucks gehört ebenfalls zu den erstrebenswerten Zielen. Einer der Hauptgesichtspunkte für alle in staatlichen Werken tätigen Arbeiter muß die Einsicht für die Tatsache sein, daß diese Betriebe vor allem der Allgemeinheit dienen und nicht nur den in ihnen Beschäftigten zugute kommen dürfen. Denn schließlich wird die Zahl der in staatlichen Unternehmen tätigen Arbeiter immer nur einen Bruchteil derjenigen ausmachen, die nach wie vor in Privatbetrieben arbeiten. Eine günstige Entwicklung der nationalisierten Betriebe ist, selbst nach der Wiederherstellung normaler Wirtschaftsverhältnisse, ohne die Erkenntnis der erwähnten Dinge durch die Gesamtheit der Arbeiterschaft kaum vorstellbar.

Das alles kann natürlich nicht den Sinn haben, das Recht der Arbeiter, zur Verbesserung ungenügender Lebensbedingungen zur Arbeitsverweigerung zu schreiten, zu bestreiten oder gar zu beseitigen. Es muß vielmehr für alle Arbeiter und Angestellten, wo immer sie auch beschäftigt sein mögen, grundsätzlich und tatsächlich bestehen bleiben. Dieses Recht ist (und das muß als ein großer Fortschritt bezeichnet werden) in Frankreich in der Verfassung der Vierten Republik anerkannt worden. Freilich mit dem oft übersehenen Zusatz, daß das Streikrecht nur im Rahmen der es regelnden Gesetze ausgeübt werden kann. Der Sinn dieses Zusatzes bedeutet keine Einschränkung des Prinzips, es soll vielmehr nur die Möglichkeit geschaffen werden, den Mißbrauch des Streikrechts zu verhüten. Beim Mißbrauch des Streiks kommen vor allem Handlungen in Frage, die während des Streiks begangen werden, die jedoch mit der Ausübung des Streikrechts selbst nichts zu tun haben. Im französischen Parlament ist seinerzeit, als es im November 1947 zu zahlreichen Sabotage- und Terrorakten kam (man zerstörte nicht nur Arbeitseinrichtungen und Gleisanlagen, die zu Entgleisungen von Zügen führten, sondern ging auch mit brutaler Gewalt gegen Arbeitswillige vor), ein befristetes Gesetz ad hoc geschaffen worden, das diesen Mißbrauch beseitigen sollte.

Wenn also von einer gesetzlichen Beschneidung des Streikrechts nicht die Rede sein kann, so bleibt es natürlich wünschenswert, den Ausbruch von Streiks so weit wie irgend möglich zu verhüten. Je schwerer das durch formale, allgemeine Gesetzesbestimmungen zu erreichen sein wird, um so leichter müßte es durch den Willen und die Einsicht der Arbeiter selbst möglich sein. Es ist schon auf die veränderte Stellung der Arbeiter zum Staat hingewiesen worden. Er ist in höherem Maße als früher ihr Staat geworden. Ihr Anteil am Staat ist stark gewachsen, und es ist gewiß richtig, daß die Arbeiter, besonders in einer wirtschaftlich so ungemein schwierigen Epoche, wie wir sie gegenwärtig durchleben, jedes Interesse daran haben, dem Staate große wirtschaftliche Erschütterungen zu ersparen. Wenn das allgemein gilt, so muß es für die Betriebe der öffentlichen Hand, die zu einem großen Teile lebenswichtige Betriebe für die Bevölkerung sind, doppelt gelten. Hier gibt es keinen privatkapitalistischen Unternehmer mehr, dessen Profit durch Lohnerhöhungen beschnitten werden könnte. Die Verminderung des meist sehr knappen (oft gar nicht vorhandenen) Gewinns der staatlichen und gemeindlichen Produktionsstätten, Verkehrsmittel usw. geht zu Lasten der Allgemeinheit, zu der die Arbeiter selbst gehören. Streiks können sich daher sehr wohl gegen sie selber richten und, unter Umständen, von bösen Folgen für das demokratische Regime sein, an dessen Erhaltung sie das größte Interesse haben.

Die Erfahrung der letzten Zeit hat gelehrt, daß Streiks nicht immer an der Basis entstanden sind, sondern durch die Gewerkschaftsführung angeordnet und ausgedehnt wurden. Man wird gegen dieses Führungsrecht der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, das ihnen eine große Macht verleiht, wenig einwenden können. Wie stehen indessen die Dinge, wenn sie nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit, unter dem Druck politischer Zielsetzungen, zu nicht wirtschaftlich-gewerkschaftlichen Zwecken angewendet wird? Alles, was in solchen Fällen geschieht, wird sodann unter unrichtigen oder halbweisen Gesichtspunkten dargestellt und verfälscht. Für die Arbeiter ist es nicht einfach, sich in einer solchen Lage zurechtzufinden und das Richtige zu tun. Vorkommnisse dieser Art haben die französische Republik im November und Dezember 1947 in eine schwierige Lage gebracht. Glücklicherweise hat sich damals eine Gruppe neutraler, unpolitischer Gewerkschaftsführer gefunden, die das Kind beim richtigen Namen genannt und sich für die Einstellung der Streiks eingesetzt haben. Die große Mehrheit der Arbeiter selber hat Verständnis für diesen Appell gezeigt und in geheimen Abstimmungen die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen. Diese Arbeitswilligen, die aus einer Minderheit schnell zu einer Mehrheit wurden, kann man nicht mit den einstigen Arbeitswilligen vergleichen, die früher oft von den Arbeitgebern von draußen herbeigeht wurden, um einen ausgebrochenen Streik zu brechen. Ein Teil der falsch unterrichteten Streikenden hat sie zwar mehrfach so

Die Freiheit ist wie die Luft und die Sonne, man muß sie verloren haben, um zu wissen, daß man ohne sie nicht leben kann.

MATEOTTI

behandelt und unverzeihliche, brutale Terrormethoden gegen diese „Arbeitswilligen“ angewendet, obwohl sie ihre in derselben Gewerkschaft organisierte Arbeitskollegen waren. Wenn in solchen Situationen die Gesetzgebung mit einem Zweckgesetz eingreift und die Staatsgewalt für Ordnung und den Schutz der Arbeitswilligen sorgt, so erfüllen beide ihre Pflicht. Streiks sind kein Spaß, sondern eine sehr ernsthafte und für die Wirtschaft eines Landes höchst kostspielige Angelegenheit. Besonders unter den gegenwärtigen Umständen, wo Ruhe und Arbeitsbereitschaft zu den höchsten Bürgertugenden zählen. Die Staatsmacht kann die Augen nicht schließen, wenn in Bäckereien, Mühlenbetrieben, bei der Milchlieferung, in Gas- und Elektrizitätswerken, in Bergwerken, bei der Eisenbahn und sonstigen Verkehrseinrichtungen oder anderen für die ganze Bevölkerung unentbehrlichen Arbeitsstätten, die Arbeit aufhört. Ob manche dieser Streiks, in Frankreich haben wir sie alle erlebt und noch einige dazu, lohnmäßig berechtigt sein mögen oder nicht, Staatsmacht und Gesetzgebung müssen in dem erwähnten Sinne eingreifen. Hier wäre auch die Unterscheidung nach öffentlichen oder staatlichen Betrieben fehl am Platze. Das entscheidende Merkmal kann nur die Bedeutung sein, die die mit Streik überzogenen Betriebe für das Leben der Nation oder einer Gemeinde haben. Hier mag manchmal die Pflicht der Staatsmacht gegen das Recht der Arbeiter stehen. Das ist nicht zu ändern, aber es darf kein friedliches Mittel ungenützt bleiben, das zur schnellsten Beendigung des Streiks tauglich erscheint.

Das beste Mittel, Arbeitseinstellungen, die das Leben eines Volkes paralisieren können, wenn sie lange dauern und einen großen Umfang annehmen, zu vermeiden, ist die wachsende Einsicht der Arbeiterschaft für die veränderten Verhältnisse, die fast von jedem auch eine veränderte Haltung zu den öffentlichen Angelegenheiten der Nation verlangen. Das ist bei einer sachlichen Einstellung zu ihnen sehr wohl möglich, wenn es auch nicht ohne Opfer geht. Der Staat selber hat das größte Interesse daran, daß diese Opfer möglichst gleichmäßig verteilt und die starken Schultern stärker belastet werden. Die Lebenshaltung der Vorkriegszeit ist in keinem Lande wiederherstellbar, bevor nicht in jahrelanger harter Arbeit die Produktion auf eine entsprechende Höhe gebracht und die Produktivität der Arbeit stark gesteigert worden ist. Wenn eine verhältnismäßig kleine Minderheit das frühere Leben noch weiter fortzusetzen vermag, so ist es zwar eine Schande, wenn sie es tut, es ändert jedoch nichts an der harten Tatsache, daß dies für die überwiegende Mehrheit eines Volkes unmöglich ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß die nur auf ihre Arbeit angewiesenen Menschen in einer solchen Epoche meist am schlechtesten daran sind, und das ist gewiß sehr schlimm; es ändert aber nichts daran, daß diesem Problem mit einem Streik fast nie beizukommen ist. Was jedoch die Arbeiter erwarten können und fordern dürfen, das ist Verständnis für ihre Lage und die hieraus sich ergebende Pflicht, alles zu tun, was sie, ohne dem Ganzen zu schaden, verbessern kann. Besonders die Staatsbehörden haben die Pflicht, dem werktätigen Volke mit den vielerlei Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, zu Hilfe zu eilen. Ueberall, wo sie die Möglichkeit haben, die Preise zu beeinflussen, müssen sie es tun. Ihre Niedrighaltung ist eine der bedeutsamsten Aufgaben, die sie in der heutigen Zeit durchzuführen haben. Sie ist besonders in jenen Ländern

vonnöten, in denen eine Geldinflation die Wirkung von Lohnerhöhungen illusorisch macht, weil diese die stets flinker kletternden Preise niemals einholen können. Auch dieser Aufgabe stellen sich große Schwierigkeiten entgegen. Die französischen Zustände beweisen es. Aber sie beweisen nicht, daß die Staatsbehörden auf diesem Gebiet bis zum letzten all das getan haben, was in ihrer Macht stand und steht. Nicht mit Unrecht wird ihnen ihre lahme Haltung gewissen Erscheinungen gegenüber auf dem Preismarkt von den Gewerkschaften aller Richtungen vorgeworfen. Diese sind im Recht, wenn sie endlich ein schärferes und wirksames Zufassen verlangen.

III.

Ein besonderes Wort muß noch zu dem Streik der Beamten, Arbeiter und Angestellten des Staates gesagt werden. Frankreich hat Beamtenstreiks bereits mehrere Male erlebt und wichtige Staatsobliegenheiten sind dadurch außer Funktion gesetzt worden. Der letzte Beamtenstreik hat in den sehr zahlreichen Dienststellen des Finanzministeriums, vor der Demission des Ministeriums Schuman, am Ende der Ministertätigkeit René Mayers, im Juni/Juli 1948 stattgefunden. Man wird hier genau zwischen den eigentlichen Beamten und den Arbeitern und Angestellten unterscheiden müssen, die zwar auch Staatsbedienstete sind, aber, wie es sich aus ihrem Arbeitsvertrag ergibt, keine Staatsbeamten sind. Das Dienstverhältnis der wirklichen Beamten, von denen gewisse Kategorien, wie Richter, Polizei, Zollbeamte usw. dem Publikum gegenüber die Staatsautorität vertreten, ist öffentlich-rechtlicher Art. Sie sind in ihrer Stellung in den meisten Ländern durch ein besonderes vom Parlament beschlossenes Beamtengesetz gesichert, das ihnen spezielle Rechte verleiht und ihnen eine größere soziale Sicherheit gewährleistet. Ihre Entlassung ist in der Regel nicht durch administrative Anordnungen möglich, sondern nur durch Beschluß des Parlaments, d. h. also durch ein Gesetz; es sei denn, daß der Beamte seine Dienstpflicht verletzt hat und infolgedessen auf dem Wege eines gegen ihn zu eröffnenden Disziplinarverfahrens entlassen werden kann. In der Regel sind die Bezüge der Beamten geringer als die, die in Privatbetrieben gegeben werden; die größere Sicherheit seiner Stellung, die nach einem bestimmten Dienstalter gewährleistete Pension (im Todesfalle auch an seine Hinterbliebenen) und andere Vorteile gleichen diesen Unterschied aus. Die Verhältnisse sind nicht in allen Ländern gleich, zumeist jedoch ähnlich und entsprechen in der Hauptsache dem soeben Gesagten. Die Sonderstellung, die der Staatsbeamte in fast allen Ländern einnimmt, die eine Art von Vertrauensstellung ist, gewährt ihm natürlich nicht nur Rechte, sondern legt ihm auch besondere Pflichten auf. Sie werden meist von den Beamten willig anerkannt, obwohl seine engen Beziehungen zum Staate von vordem sich zweifellos ein wenig gelockert haben.

Natürlich hat der Beamte, ebenso wie jeder andere, das Recht, mit seiner wirtschaftlichen Lage unzufrieden zu sein und dem Ausdruck zu geben. Die Organisation, der er angehört, kann ebenso wie jede andere Organisation dem Arbeitgeber Staat Forderungen unterbreiten, über die man verhandelt. Die Beamtenorganisation wird ihr Möglichstes tun, damit die Wünsche der Beamten erfüllt werden, und man könnte annehmen, daß die Arbeitsverweigerung kein geeignetes Mittel

für sie sei, seine Rechte geltend zu machen. In Frankreich sind verschiedentlich Staatsfunktionäre in den Streik getreten. Bei dem letzten Streik der Beamten des Finanzministeriums waren auch die Zollbeamten beteiligt. Dadurch ergab sich der sonderbare und seltene Zustand, daß beträchtliche Warenmengen der verschiedensten Art zollfrei die französischen Grenzen passieren konnten, weil die Zollbeamten durch Streik verhindert waren, Dienst zu tun. Ein Paradies für Schieber hatte sich aufgetan, dem die Einsicht der Zöllner jedoch schnell ein Ende bereitete. Es hat auch bereits einen kurzen Polizeistreik gegeben. Zur Freude jener Elemente, die mit der Polizei im allgemeinen nicht auf gutem Fuße stehen und zum Leidwesen der friedlichen Bürger, die der Meinung waren, daß sie unter allen Umständen ein Recht auf den Schutz der Polizei gegen das Verbrechen hätten.

Daß die höheren Pflichten, die die Polizei zu erfüllen hat, mit einem Polizeistreik nicht in Einklang gebracht werden können, hat der sozialistische französische Innenminister Jules Moch, im Dezember 1947 bei der Debatte über das von der Regierung vorgelegte Streikgesetz ausdrücklich betont, als kommunistischerseits der Versuch gemacht wurde, auch einen kleinen Polizeistreik zu entfesseln. Moch berief sich auf den Generalsekretär der Kommunistischen Partei, Maurice Thorez, der, als er noch Vizepräsident des Ministerrats war, anerkannt hat, daß das Streikrecht mit der Stellung gewisser Staatsfunktionäre, die die Staatsautorität vertreten, absolut unvereinbar sei.

Beamtenstreiks lassen sich, ganz allgemein gesehen, um so weniger rechtfertigen, als die Nachkriegszeit eine Fülle schwieriger Probleme der Staatsführung und Staatserhaltung aufgeworfen hat, die kaum lösbar erscheinen, wenn der Staat, besonders ein demokratisches Regime, sich nicht auf seine Beamten verlassen kann. Man müßte, um seine berechtigten Wünsche zu erfüllen und um Konflikte zu vermeiden, ein Vermittlungs- und Schiedsgerichtsverfahren vorsehen, das nicht vom Staat selbst durchgeführt würde, da es schwierig ist, Partei, Vermittler und Schiedsrichter in einer Person zu sein. Die beste Instanz zur Regelung schwerwiegender Fälle, die nicht durch Verhandlungen zwischen dem Chef des Dienstzweiges und der Beamtenorganisation erledigt werden könnten, wäre eine Parlamentskommission und letzten Endes das Parlament selbst. Man wird auf diesem Wege am ehesten zu befriedigenden Lösungen entstandener Differenzen gelangen, wenn direkte Verhandlungen zwischen den unmittelbar Beteiligten ergebnislos geblieben sind.

Die Verantwortung, die die Arbeiterschaft in allen Ländern zu tragen hat, ist mit ihrer stärkeren Stellung im Staate gewachsen. Besonders überall dort, wo sie sich zur Verteidigung der demokratischen Einrichtungen und der persönlichen Freiheit bekennt. Dieser Kampf ist überall entbrannt. Ueberall geht es um Demokratie oder irgend eine Form der Diktatur, unter welcher Verkleidung diese sich auch verbergen mag. Bei allen größeren Auseinandersetzungen steht diese Frage im Hintergrund. Die materiellen Schwierigkeiten, mit denen sich die Völker herumzuschlagen haben, sprechen zu ihren Gunsten. Um so klarer muß der geistige Kampf um die Dinge dieser Zeit geführt werden; die großen Prinzipien, die dem Befreiungskampf der Arbeiter Inhalt und

Richtung gegeben haben, dürfen nicht verloren gehen. Auch wenn sie durch zeitbedingte und vorübergehende staatliche Erscheinungsformen bedrängt werden. Es ist vor allem die Aufgabe der Führer der Arbeiterschaft, der gewerkschaftlich wie der politisch organisierten, sich nicht beirren zu lassen. In allen Kämpfen, kleinen und großen, kann die entscheidende Frage gestellt werden; es wäre von großem Nutzen, wenn die gesamte organisierte Arbeiterschaft sich von diesem Bewußtsein leiten ließe. Nur dann wird sie den von Tag zu Tag größer werdenden Anforderungen, die unsere von Krämpfen geschüttelte Zeit an sie stellt, gerecht werden können.

FRITZ ESSER:

Parteidemokratie — -Bürokratie

Es läßt sich nicht leugnen, daß in den letzten Jahrzehnten die Bürokratie auf allen Ebenen des Lebens zu einer Gefahr geworden ist. Es ist auch nicht abzustreiten, daß die Demokratie im heutigen Massensstaat die Entwicklung der Bürokratie gefördert hat. Immer mehr werden im modernen Staatswesen die Bürokraten zu entscheidenden Machtfaktoren, aber nicht nur im Staate, auch in wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Vereinigungen gewinnt die Bürokratie immer mehr an Boden. Auch in den sozialistischen Parteien ist eine solche Entwicklungstendenz festzustellen. Soll die sozialistische Gesellschaftsordnung Wirklichkeit werden, so ist es Aufgabe der Sozialisten, dafür zu sorgen, daß diese Gefahr erkannt und vermieden wird.

Zur Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ist eine Parteiorganisation notwendig. Nur die sozialistische Massenpartei vermag dem Willen der Werktätigen Geltung zu verschaffen. Die Organisation ist eine Waffe der Werktätigen in ihrem Befreiungskampfe. Soll sie zu einer starken Waffe werden, so muß sie zu einem gut funktionierenden Verwaltungsapparat werden. Das erfordert aber die Schaffung eines bürokratischen Apparates, einer Parteimaschine. Es ist sicher, daß bei der Notwendigkeit eines solchen Verwaltungsapparates dieser auch gewisse Machtstellungen einnimmt, und daß er automatisch nach mehr Macht strebt. Da es aber die Aufgabe einer demokratischen und sozialistischen Partei ist, dem Willen ihrer Mitglieder Genüge zu leisten, sind Auseinandersetzungen zwischen Bürokratie und Mitgliedschaft unvermeidlich.

Die Parteipolitik soll von den Mitgliedern bestimmt werden, die Parteimaschine und die Funktionäre können nur die Vollstrecker dieser von den Mitgliedern geforderten Politik sein. Bei der Vielfalt der Aufgaben, die dieser Parteiorganisation jedoch gestellt sind, läßt es sich nicht vermeiden, daß das einzelne Parteimitglied nicht mehr alle Probleme vollständig übersieht. Der Funktionär jedoch, der täglich sich mit diesem Problem auseinandersetzen muß, erlangt ein immer größeres Wissen um sie. Der Volksmund drückt das ganz richtig aus, wenn er sagt:

Sozialistische Monatshefte

Nr. 9 / 3. Jahrgang

September 1948

Preis DM. —.50

Aus dem Inhalt: Herbert Kriedemann: Sozialdemokratischer Standpunkt zum Lastenausgleich / Erwin Schoettle: Rückblick auf den Parteitag 1948 in Düsseldorf / Max Cohen-Reuß: Der Streik / Streifzug durch die Weltpolitik / Auslandsrundschau / Unter der Lupe / Buchbesprechungen